

Antwort an das Parlament

Parlamentsgeschäft 18.02.07

Stadtratsbeschluss vom 3. April 2019

Ausgangslage

Die nachfolgende Interpellation von Philipp Zopp (SVP) und acht Mitunterzeichnenden ist an der Parlamentssitzung vom 10. Dezember 2018 begründet worden.

"Wie setzt der Stadtrat den Volksentscheid zum revidierten Sozialhilfegesetz um?"

Am 24. September 2017 hat die Zürcher Stimmbevölkerung mit einer Zweidrittelmehrheit der Änderung des kantonalen Sozialhilfegesetzes deutlich zugestimmt. Der Ja-Anteil der Stadt Wetzikon betrug 71.54 %.

Das revidierte Sozialhilfegesetz verlangt, dass vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer im Kanton Zürich, deren Asylgesuch abgelehnt wurde und welche von der Schweiz weggewiesen wurden (Ausweis F), keine Sozialhilfe nach den SKOS-Richtlinien mehr erhalten. Sie sollen nur noch nach den reduzierten Ansätzen der Asylfürsorge unterstützt werden, womit die Regelung wiedereingeführt wurde, die bis Ende 2011 in Kraft war.

Das revidierte Sozialhilfegesetz wurde vom Regierungsrat des Kantons Zürich auf den 1. März 2018 in Kraft gesetzt. Die Stadt Wetzikon hat ab dem 1. Juli 2018 Richtlinien erlassen, wie die Unterstützung von vorläufig aufgenommenen im Detail aussehen wird. Die Gesetzesänderung hat zur Folge, dass die Städte und Gemeinden höhere Kosten zu tragen haben, da ein grosser Kostenanteil des Kantons wegfällt. Die Stadt Wetzikon geht von rund 1 Mio. Franken pro Jahr aus und weist darauf hin, dass rund 100 vorläufige aufgenommene Personen betroffen sind.

Für die Öffentlichkeit ist es nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung von Interesse zu erfahren, wie der Stadtrat von Wetzikon den klaren Volksentscheid umsetzt.

Wir bitten den Stadtrat folgende Fragen zu beantworten:

1. *Die Gesetzesänderung trat per 1. März 2018 in Kraft. Wann werden in Wetzikon bei den vorläufig aufgenommenen Ausländern (Ausweis F) die reduzierten Sätze nach Asylfürsorge vollzogen? Falls nicht bereits seit dem 1. März 2018: Was ist die Begründung gegenüber der Bevölkerung?*
2. *Wie viele Personen sind in Wetzikon von der Änderung des Sozialhilfegesetzes betroffen und welche Nationalitäten haben sie?*
3. *Bei der Asylfürsorge haben die Gemeinden weitreichende Kompetenzen bei der Festlegung der Unterstützungsleistungen. Die Gemeinde*
 - *bestimmt die Mietzinsrichtlinien für Personen, die nach Asylfürsorge unterstützt werden*
 - *legt die Höhe des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt fest*
 - *legt fest welche Integrationsmassnahmen finanziert werden u. v. m.*

Um diesbezüglich Transparenz zu erhalten, sollen die folgenden Fragen beantwortet werden:

- a. *Wie viel Grundleistungen (in Franken) erhält ein vorläufig aufgenommener Asylbewerber in der Stadt Wetzikon?*
- b. *Hat der Stadtrat von Wetzikon nach dem klaren Volksentscheid gewisse bisherige Unterstützungsleistungen an vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer gekürzt?*
Falls ja: Welche und um wie viel wurden sie gekürzt?
- c. *Welche zusätzlichen Leistungen (über die Asylfürsorgesätze hinaus) bietet Wetzikon der Gruppe vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländern weiterhin an? Was kosten diese Leistungen den Steuerzahler? Unterteilt nach Mietkosten, Lebensunterhalt, Integrationsmassnahmen etc.*
4. *Falls die Stadt Wetzikon freiwillig mehr Geld- oder Sachleistungen erbringt, wie begründet der Stadtrat diese Leistungen vor dem Hintergrund des klaren Volksentscheid?*

Formelles

Die Interpellation ist gemäss Art. 46 der Geschäftsordnung des Parlaments (GeschO Parlament) eine "Anfrage an den Stadtrat über einen in den Aufgabenbereich der Gemeinde fallenden Gegenstand". Sie ist gestützt auf Art. 47 Abs. 2 GeschO Parlament innert vier Monaten nach der Begründung schriftlich zu beantworten. Mit dem vorliegenden Beschluss ist diese Frist gewahrt.

Beantwortung der Interpellation

Die Interpellation "Wie setzt der Stadtrat den Volksentscheid zum revidierten Sozialhilfegesetz um?" wird wie folgt beantwortet (zuständig im Stadtrat ist Remo Vogel):

Zu Frage 1: Die Gesetzesänderung trat per 1. März 2018 in Kraft. Wann werden in Wetzikon bei den vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländern (Ausweis F) die reduzierten Sätze nach Asylfürsorge vollzogen? Falls nicht bereits seit dem 1. März 2018: Was ist die Begründung gegenüber der Bevölkerung?

Der Regierungsrat gewährte den Gemeinden eine Übergangsfrist für die Einführung der Gesetzesänderung bis Ende Juni 2018. Die neuen Ansätze nach Asylverordnung für vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer sind per 1. Juli 2018 umgesetzt worden. Dies hauptsächlich deshalb, weil die bis zu diesem Datum angefallenen Kosten noch dem Kanton – nach den Vorschriften über den Kostenersatz gemäss Sozialhilfegesetz – in Rechnung gestellt werden konnten. Hätte die Stadt Wetzikon bereits per 1. März 2018 nach neuer Asylverordnung unterstützt, wären die Auslagen mehrheitlich nicht mehr beim Kanton erhältlich gewesen und ein entsprechender Staatsbeitrag von 4 % wäre entfallen. Somit wurde die für die Stadt Wetzikon "bessere" Variante gewählt. Das Vorgehen erfolgte im Einvernehmen und in Absprache mit den anderen Bezirksgemeinden.

Zu Frage 2: Wie viele Personen sind in Wetzikon von der Änderung des Sozialhilfegesetzes betroffen und welche Nationalität haben sie?

Von der neuen Regelung sind total 96 Personen betroffen bzw. wurden am 1. Juli 2018 in das neue System überführt. Die Zusammensetzung der Nationalitäten präsentiert sich wie folgt:

23	Eritrea	4	Serbien	1	Angola	8	Republik Kosovo
21	Syrien	3	Libanon	1	Burundi	4	China (Volksrepublik)
16	Afghanistan	2	Irak	1	Äthiopien	2	Kongo (Kinshasa)
8	Somalia	1	Algerien	1	Ukraine		

Zu Frage 3: Bei der Asylfürsorge haben die Gemeinden weitreichende Kompetenzen bei der Festlegung der Unterstützungsleistungen. Die Gemeinde bestimmt die Mietzinsrichtlinie für Personen, die nach Asylfürsorge unterstützt werden. Legt die Höhe des Grundbedarfs für Lebensunterhalt fest, legt fest, welche Integrationsmassnahmen finanziert werden u v m. Um diesbezüglich Transparenz zu erhalten, sollen die folgenden Fragen beantwortet werden:

3. a) Wie viel Grundleistungen (in Franken) erhält ein vorläufig aufgenommenen Asylbewerber in der Stadt Wetzikon?

Es werden folgende Grundbedarfsbeträge ausgerichtet:

Haushaltgrösse	Grundbedarf gekürzt (Fr.)	Grundbedarf bisher (Fr.)
1 Person (ab 25 J.)	552	986
Jugendliche/Junge Erwachsene (bis 25 J.)	528	755
Erwachsene + junge Erwachsene in WG	428	612
2 Personen	1'056	1'509
3 Personen	1'284	1'834
4 Personen	1'477	2'110
5 Personen	1'670	2'386
Jede weitere Person	140	200

4. b) Hat der Stadtrat von Wetzikon nach dem klaren Volksentscheid gewisse bisherige Unterstützungsleistungen an vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer gekürzt? Falls ja: Welche und um wie viel wurden sie gekürzt?

Ja, die neuen Ansätze wurden um bis zu 46 % gesenkt. Beispiel: Der Grundbedarf für eine Einzelperson wurde von bisher 986 Franken auf 528 Franken gekürzt.

5. c) Welche zusätzlichen Leistungen (über die Asylfürsorgesätze hinaus) bietet Wetzikon der Gruppe vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländer weiterhin an?

Was kosten diese Leistungen den Steuerzahler?

Unterteilt nach Mietkosten, Lebensunterhalt, Integrationsmassnahmen etc.?

Mittels Einzelfallentscheiden der Sozialbehörde und in Anwendung der gültigen Kompetenzordnung werden neben den Wohnungsmieten und den Kosten für den Lebensunterhalt v. A. Integrationsmassnahmen (= Bildungs- und Arbeitsintegrationsangebote) und gesundheitsbedingte Auslagen (Beispiel: Brillen) finanziert. Diese Kosten variieren von Monat zu Monat und werden, soweit diese ausreichen, aus der Integrationspauschale des Bundes (bisher pro Person gesamthaft 6'000 Franken, ab 1. Mai 2019 neu 18'000 Franken) finanziert. Alle über die Pauschale hinausgehenden Kosten müssen durch die Stadt Wetzikon getragen werden. Die entsprechenden Nettokosten zulasten der Stadt Wetzikon betrugen im 3. Quartal 2018 141'610 Franken und im 4. Quartal 134'268 Franken, total im 2018 275'878 Franken. Davon entfallen auf:

	Kosten (Fr.)
Wohnungsmietkosten*	59'867
Kosten des Lebensunterhalts*	77'740
Integrationskosten (Schulkosten, Programme)	59'527
Gesundheitskosten (Franchisen, Selbstbehalte, Brillen etc.)	42'465
Erwerbskosten (Billette, Arbeitskleidung etc.)	36'279
Total	275'878

* nur für Personen, die länger als sieben Jahre in der Schweiz bzw. im Kanton Zürich wohnhaft sind (bis längstens sieben Jahre werden die Miet- und Lebensunterhaltskosten durch die kantonale, diesbezügliche Pauschale gedeckt b z w. der Stadt Wetzikon rückerstattet).

Zu Frage 4: Falls die Stadt Wetzikon freiwillig mehr Geld- oder Sachleistungen erbringt, wie begründet der Stadtrat diese Leistungen vor dem Hintergrund des klaren Volksentscheides?

Die Stadt Wetzikon, beziehungsweise die mit dem Vollzug des Asylwesens betraute Sozialbehörde richtet in den beiden Lebensbereichen Integration und Gesundheit von vorläufig aufgenommen Personen nach wie vor Leistungen aus. Dies aus den nachfolgenden Gründen:

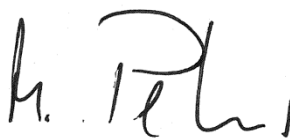
Integrationskosten: Vorläufig Aufgenommene sind gemäss Bundesrecht zu integrieren und sie können verpflichtet werden, an Integrationsmassnahmen teilzunehmen (Art. 6 Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern, VIntA, SR 142.205). Im Gegensatz zu Asylsuchenden im laufenden Verfahren ist bei vorläufig Aufgenommenen daher auf eine soziale und berufliche Integration hinzuwirken. Bei den Sozialbehörden des Bezirks und bei der Sozialkonferenz des Kantons herrscht Konsens darüber, dass es neben dem genannten rechtlichen Zwang in Einzelfällen Sinn macht, z. B. Integrationsklassen für Minderjährige weiterhin zu finanzieren, dies insbesondere dann, wenn aus Erfahrung klar wird, dass mit keiner freiwilligen Rückkehr ins Heimatland gerechnet werden kann und ein zwischenstaatliches Rücknahmeabkommen mit dem Heimatstaat fehlt. Zusätzlich spielen bei der Beurteilung der Einzelfälle weitere Gründe eine Rolle: V. A. für jugendliche vorläufig Aufgenommene ist das Vorhandensein einer Tagesstruktur wie ein schulischer Stundenplan sehr wichtig, ansonsten das Abrutschen ganzer einschlägiger "Peergroups" (z. B. von jungen Eritreern) in die Kriminalität nicht ausgeschlossen werden kann oder zumindest mit anderweitiger Dissozialität (Herumhängen an Bahnhöfen etc.) gerechnet werden muss.

Gesundheitskosten: Der Stadtrat vertritt die Ansicht, dass Gesundheitskosten, die nicht durch die Krankenkasse gedeckt werden können, ebenfalls analog zu den Integrationskosten und in Einzelfällen als freiwillige Leistungen übernommen werden sollen, insbesondere dann, wenn Folgeschäden drohen. Die für die Einzelfallhilfe zuständige Sozialbehörde und deren Organe (Sozialdienst, AOZ) prüfen die jeweiligen Anträge sorgfältig und zahlen nur zurückhaltend Leistungen aus. Es werden nur die kostengünstigsten Angebote z. B. für notwendige Brillen oder dergleichen berücksichtigt.

Im Namen des Stadtrates



Ruedi Rüfenacht
Präsident



Marcel Peter
Stadtschreiber